

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1798-1799)

Rubrik: Vollziehungsdirektorium

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Band II.

Nº. XCIV.

Luzern, 12. März 1799.

Französische Armee in Helvetien. Schreiben des General Massena an das helvetische Vollziehungsdirektorium.

Im Hauptquartier zu Chur, am 17 Ventos.

Bürger Directoren!

Ich hatte die Ehre, Ihnen gestern Abends von der Einnahme des wichtigen Postens von Eugensteig Nachricht zu geben, welcher der französischen Armee Bündten eröffnet. Ich beeile mich, Ihnen die Folgen dieses Tages bekannt zu machen. Schon das Datum meines Schreibens wird Ihnen anzeigen, daß wir uns der Hauptstadt von Bündten bemächtigt haben. Aber ich bin es der Wahrheit schuldig zu sagen, daß die Desreicher uns den Sieg nicht leicht machen. Mehrere Male an diesem Tage haben sie Posto gefaßt, und sich mit der größten Hartnäckigkeit geschlagen; aber eben so oft unterlagen sie. Das letzte Gefecht war an den Thüren von Chur. Der Erfolg dieses Tages, so viel er mir bis jetzt bekannt geworden ist, besteht, außer einer grossen Anzahl von Todten, in dreitausend fünfhundert Gefangnen, unter denen sich der General Puffenberg, Commandant der österreichischen und bündnerischen Armeen, der Obrist des Regiments Grecherville, der Major eines ungarischen Regiments, und eine grosse Anzahl Offiziers, befinden. Wir haben den Feinden zwei Fahnen, eisf Kanonen und mehrere Munitionswagen, nebst Munition, abgenommen. Der General Demont, welcher den Auftrag hatte, Reichenau wegzunehmen, hat denselben mit vollem Erfolg ausgeführt; er besetzte Reichenau, befreite sich zweier wichtigen Brücken, nahm dem Feind zwei Fahnen und zwei Kanonen ab, und machte hundert Gefangene, worunter ein Obristlieutenant.

Der General Ustinot, Kommandant der Brigade auf dem linken Flügel, nachdem er gestern den Feind zurückgetrieben hatte, ward heute durch den General Hoche mit überlegener Macht angegriffen, aber endlich hat er denselben gänzlich geschlagen, fünfzehnhundert Gefangene gemacht, und sieben Kanonen weggenommen.

Ich erwarte noch Nachrichten von den Angrif-

sen, die den Generälen Recourbe und Loison von den italienischen Kantonen her übertraut waren.

Die Beschwerden dieses Tages erlauben mir nicht, Bürger Directoren, in weitere Details einzutreten.

Gruß und Hochachtung.

Unterschrieben: Massena.

Die Übersetzung d'm französischen Original gleichlautend gefunden.

Luzern, den 10 März 1799.

Der Generalsec. des Vollziehungsdirektoriums,
Mousson.

Vollziehungsdirektorium.

Geschluß vom 4 Januar 1799.

Das Vollziehungsdirektorium, nach Anhörung des Rapportes seines Ministers des Innern über die dringende Nothwendigkeit in dem District Stanz eine gemeinsame Anzahl Scheunen zu erbauen, um den Extrakt des Landes aufzubewahren;

Erwägnd einerseits die Nothwendigkeit, den Unglücklichen dieses Districts allen Beifall zu verschaffen, und ihre Arbeiten dadurch zu erleichtern, daß man sie in Stand setze, sich die Materialien zu verschaffen, indem ihnen die ersten nothwendigen Gelder vorgeschossen werden;

Erwägnd anderseits, daß es nothwendig seye, bei der Wiederaufbauung dieser Gebäude auf eine regelmäßige Art zu verfahren, das Bauholz zu schonen, und in dem District Stanz eine bessere Bauart einzuführen,

beschließt:

1. Der Minister des Innern ist begwältigt, von denen durch die Kollektesteuern eingegangenen Summen, vier und zwanzig tausend Franken zu Geldvorschüssen für denselben zu gebrauchen, die dessen zu Erbauung von Scheunen bedürftig seyn möchten.

2. Die Vorschüsse sollen in dem Verhältniß von

rechs und zwei Dritteln Franken für jedes Kloster ein zusammenhendes Heu, das in die Scheune gelegt werden soll, ausgerichtet werden.

3. Sie sollen nur nach und nach entrichtet werden, wenn dieseljenigen die solche empfangen, beweisen, daß sie zu dem bestimmten Gebrauch verwendet werden. Und wenn es möglich ist, so sollen dieselben dafür Bürgschaft geben.

4. In jeder Gemeinde soll unter der Leitung des Baumeisters, dem dieses Fach aufgetragen ist, eine Scheune erbaut werden, die allen denjenigen welche einige Unterstützung erhalten zum Muster dienen soll.

5. Dem Minister des Innern ist die Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses aufgetragen.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
G l a y r e.

Im Namen des Direktoriums der Gen. Sec.
M o u f f o n.

Beschluß vom 4. Januar 1799.

Das Vollziehungsdiretorium, um zu verhindern daß kein Theil der den Brandbeschädigten des Distrikts Stanz bewilligten Steuer, auf eine andere Art als zu ihrer eigentlichen Bestimmung, nemlich zu Wiederherstellung der abgebrannten Häuser, und zu wirklicher Erleichterung der Unglücklichen verwendet werde;

Nach Anhörung seines Ministers des Innern

beschließt was folgt:

1. Die Bezahlung der Kommissarien und anderer von der Regierung für die Direktion der nöthigen Arbeiten, zu Wiederaufbauung der abgebrannten Häuser, und zu Vertheilung der Steuren angestellten Personen, sollen aus der Staatskasse bezahlt, und die Gelder dazu auf das Ministerium des Innern angewiesen werden.

2. Dem zufolge ist dem Minister des Innern aufgetragen, dem Kommissär zur Direktion der Arbeiten von Stanz eine Summe von tausend fünf hundert Franken zu übermachen.

3. Gegenwärtiger Beschluß soll dem Minister des Innern zur Vollziehung übergeben werden.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
G l a y r e.

Im Namen des Direktoriums der Gen. Sec.
M o u f f o n.

Gesetzgebung.

Großer Rath, 12. Hornung.

(Fortsetzung von Anderwerths Meinung.)

So schüchtern man werden könnte gegen eine Sache das Wort zu führen, welche durch theoretische und praktische Beweise gerechtfertigt scheinen möchte: so

sehr muß jedem von uns die Pflicht heilig seyn, über jeden Gegenstand seine Meinung nach seiner eignen Überzeugung an Tag zu legen: eben so sehr ist es unsere Pflicht, Meinungen, die ein großer Theil unserer Nation über ein oder andern Gegenstand haben könnte, zu eröffnen, und dieselben entweder zu unterstützen oder zu widerlegen, je nachdem die Gründe für das eine oder andere sprechen. . . . In dieser Absicht werde ich die Freiheit brauchen, über diesen Gegenstand etwas weitläufiger mich zu erklären.

Die Constitution unterscheidet in Rücksicht des politischen Zustandes drei Klassen von Einwohnern: nämlich 1tens die wirkliche Bürger irgend eines Ortes in Helvetien; 2tens die das ewige Hintersassenrecht hatten, und alle in der Schweiz geborene Hintersassen; dann 3tens die Fremden, die 20 Jahr lang nach einer in der Schweiz gewohnt haben. — Den beiden ersten ertheilt die Constitution das Schweizerbürgerrecht ohne Vorbehalt; den letzteren aber unter der Bedingung, wenn erstens sie sich nützlich gemacht haben; zweitens, wegen ihrer Aufführung und Sitten günstige Zeugnisse aufweisen; drittens für sich und ihre Nachkommen auf jedes andere Bürgerrecht Verzicht leisten; und viertens den Bürgereid ablegen.

Es bedarf wohl keines Beweises, daß die Juden unter die dritte Gattung der Einwohner, nämlich unter die Fremden zu zählen sind, weil sie an keinem Ort in der Schweiz Bürger noch viel weniger ewige Hintersassen waren, indem sie alle 16 Jahr neuerlich bei der ehemaligen Landeshoheit einkommen mußten, sich in der Schweiz aufzuhalten zu dürfen.

Wenn sie aber unter diese Gattung zu zählen sind, so dürfen wir sie nicht anders zu Bürgern aufnehmen, als unter den im 20. § der Constitution enthaltenen Bedingungen. Nun wollen wir untersuchen, ob und in wiefern es den Juden vom Canton Baden möglich seyn, dieselben zu erfüllen. Die erste Bedingung ist, daß derselbe Jude, der Bürger werden will, beweise, daß er sich nützlich gemacht habe. Jeder Mensch der arbeitet oder ein Gewerb treibt, kann sich nützlich machen, und geschieht, so entsteht durch öftere Wiederholung solcher nützlichen Handlungen zuletzt die allgemeine Sage: „Dieser Mann ist seinen Mitbürgern nützlich.“ Ein Kaufmann z. B., der unter zehn Käufern, neun gute Waaren um gerechten Preis gegeben, wird den Ruf eines nützlichen Kaufmanns erhalten, weil jeder dieser neun Käufer es vielleicht zehn anderen sagt, daß er von diesem Kaufmann gute Waaren erhalten habe: und so umgekehrt. Hat der Kaufmann unter zehn Käufern neun Betrogne, so wird jeder dieser neun Betrogne es manchen Andern sagen; diese breiten das nämliche weiter aus, und so wird es zuletzt zur Stimme des Volks: dieser Mann ist der Gesellschaft nützlich, oder im entgegengesetzten Fall schädlich.

Aber wird man mir einwenden: Die Juden könnten sich nicht nützlich machen; die Zünfte und Hand-